

Bekanntmachung

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 18.08.1977/21.06.78 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 N - Hohental - 1. Durchführungsabschnitt - (Abgrenzung siehe anl. Übersichtsplan) wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 06.10.1978 - Az.: 35.2.1 - 30 - 425/78 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Auf Grund § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit Art. 3, § 1 (3) des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2221) genehmige ich hiermit den vom Rat der Gemeinde Blankenheim als Satzung beschlossenen 1. Durchführungsabschnitt des Bebauungsplans Nr. 4 N laut Anlage 2 der ergänzten Begründung vom 21.06.1978.

Im Auftrag
gez. Precht"

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Zimmer 2,

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2221) über die

fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

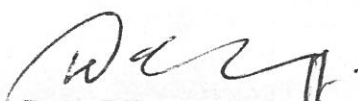
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 N - Hohental - 1. Durchführungsabschnitt rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Blankenheim, 30. Nov. 1978


Der Bürgermeister